

Antrag

**der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Marx
und der Fraktion der CDU/CSU**

Verletzung der Menschenrechte im Iran

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Vereinten Nationen einen Antrag einzubringen,

1. worin festgestellt wird, daß islamische Revolutionsgerichte – die nach Darstellungen des iranischen Ministerpräsidenten Mehdi Bazargan außerhalb der Ordnung, Gewalt und Verantwortung seiner Regierung stehen – gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dadurch verstoßen, daß
 - a) diese Gerichte im Iran bestimmte Personen für vogelfrei erklären und die Regierungen anderer Staaten dazu auffordern, die Vollstrecker der „Todesurteile“ an von ihnen verfehmten Personen – wo auch immer die Tat stattfindet – nicht zu verfolgen;
 - b) die Revolutionsgerichte ihre Urteile in Verfahren fällen, die den Angeklagten grundlegende Rechte – wie Anspruch auf ein öffentliches Verfahren, rechtliches Gehör und rechtlichen Beistand – verweigern;
2. worin alle Regierungen, deren Länder Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aufgefordert werden, in ihrem Bereich sicherzustellen, daß auftretende „Vollstrecker von Todesurteilen“ als gemeine Mörder verfolgt werden.

II.

Die Bundesregierung sollte bestrebt sein, im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit für ein einvernehmliches Vorgehen gegenüber den Forderungen und Urteilen der genannten Gerichte im Iran Sorge zu tragen.

Bonn, den 13. Juni 1979

Erhard (Bad Schwalbach)

Dr. Lenz (Bergstraße)

Dr. Marx

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Sogenannte islamische Revolutionsgerichte im Iran mißachten die elementarsten Menschenrechte und verstoßen gegen Grundsätze, die von den Vereinten Nationen, deren Mitglied der Iran ist, anerkannt worden sind.

Der Präsident der islamischen Revolutionsgerichte, Ayatollah Sadegh Khalkali, hat am 12. Mai dieses Jahres auf einer Pressekonferenz in Teheran erklärt, daß der Vollzug von Todesurteilen über bestimmte Personen, die in Abwesenheit verurteilt worden sind, wo immer dieser auch stattfindet, „als legale Handlung gelte“. Er forderte ferner „die Regierungen der Staaten, in denen diese Todesurteile vollstreckt werden“, auf, „den oder die Vollzieher der Hinrichtung nicht zu verfolgen“. Damit sind die Angeklagten für vogelfrei erklärt worden. Die Souveränität anderer Staaten soll verletzt werden. Kein Staat kann es aber zulassen, daß auf seinem Staatsgebiet fremde Justiz durch Todeskommandos ausgeübt wird. Auch werden Asylrecht und Asylgewährung zur leeren Formel.

In gleicher Weise verstoßen die Verfahren der islamischen Revolutionsgerichte gegen anerkannte rechtsstaatliche Grundsätze. Die Prozesse laufen in einem Schnellverfahren und meist unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab. Die Unabhängigkeit der Richter ist ebenso wenig garantiert, wie ihre Unbefangenheit im Einzelfall. Die Angeklagten haben keine Verteidiger; die Möglichkeiten, sich selber zu verteidigen, sind gering. Die Urteile werden ohne die Möglichkeit der rechtlichen Nachprüfung und eines Gnadenweges sofort vollstreckt.

Diese Praktiken verstoßen gegen die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

Im einzelnen werden folgende Bestimmungen verletzt:

- Artikel 1 Nr. 3 der Charta der Vereinten Nationen (Achtung der Menschenrechte);

- Artikel 1 (Würde der Menschen), Artikel 3 (Recht auf Leben), Artikel 7 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 8 (Anspruch auf Rechtsschutz), Artikel 9 (Schutz vor willkürlicher Festnahme), Artikel 10 (Anspruch auf rechtliches Gehör), Artikel 11 (keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage) der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- Artikel 6 (Recht auf Leben, Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen, wenn diese z. Z. der Tatbegehung in Kraft war, Recht auf Begnadigung) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Diesem Abkommen ist der Iran beigetreten, aber seine Regierung scheint gegen ihre vorsätzliche Verletzung machtlos zu sein.

Ein Ende dieser Menschenrechtsverletzungen ist nicht abzusehen. Es droht im Gegenteil eine Ausweitung. Nach der Liquidation von Anhängern der Monarchie, der Armee, der Polizei und des Geheimdienstes wurden bereits Personen unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft hingerichtet. Andere werden fusiliert, weil sie sich angeblich gegen Gott gewendet hätten, Abgeordnete werden verurteilt und getötet, weil sie „falsch abgestimmt“ haben.

Wird dieser inhumanen Bewegung nicht Einhalt geboten, so können mißliebige innenpolitische Gegner, wie Angehörige von nicht genehmten Parteien oder von religiösen Minderheiten – wie z. B. Juden oder Christen – bedroht werden.

Unsere eigene Geschichte lehrt, daß den Verfolgten einer Diktatur die menschliche Solidarität aus anderen Ländern sehr helfen kann. Der Geist der europäischen Gemeinschaft, ihre Ideale und Grundwerte, verpflichten ihre Mitglieder, Absichten, Menschen für vogelfrei zu erklären, zu vereiteln.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, diese Rechtsbrüche vor den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen.

